

Informationen zur Erzieherausbildung und den Einsatz von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin

1. Welche Wege zur Erzieherausbildung gibt es im Land Berlin?

Die Ausbildung kann in Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit erfolgen und dauert jeweils insgesamt drei Jahre.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife, oder
- der mittlere Schulabschluss und eine berufliche Vorbildung (abgeschlossene Erstausbildung).

Zu einer berufsbegleitenden Ausbildung (Teilzeitausbildung) kann zugelassen werden, wer mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausübt und das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des Teilzeitstudiums nachweist.

Ab dem 01. März 2010 können Interessenten, die

- die Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife, oder
- einen mittleren Schulabschluss und eine berufliche Vorbildung sowie zusätzlich
- ein Jahr Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischem Arbeitsfeld und
- eine angemessene Vorbereitung

nachweisen, erstmalig im Land Berlin an der Nichtschülerprüfung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher teilnehmen.

Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung kann im Eigenstudium oder in einem Vorbereitungskurs bei einem privaten Bildungsträger erfolgen. Die Teilnahme an einem solchen Kurs ist kostenpflichtig.

Mit Bestehen der Prüfung stehen den Absolventinnen und Absolventen alle Felder der erzieherischen Arbeit offen.

Eine ausführliche Information zur Nichtschülerprüfung sowie ein Anmeldeformular ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingestellt.

2. Wo findet die Ausbildung statt und wie ist sie organisiert?

Die Ausbildung findet an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik oder an den staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Fachschulen für Sozialpädagogik (Privatschulen) statt.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 11. Februar 2006 (APVO-Sozialpädagogik) regelt in den §§ 11 bis 13 die Gliederung und die Form des zu erteilenden Unterrichtes.

Eine Liste der Fachschulen für Sozialpädagogik ist diesem Informationsblatt beigelegt.

3. Was kostet die Ausbildung für den Einzelnen?

Die Vollzeitausbildung an den staatlichen Fachschulen ist kostenfrei und erfolgt im sog. Schülerstatus, der Bildungsgang ist nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) förderfähig.

An den Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) kann zusätzlich ein Schulgeld erhoben werden. Der Zugang zu Ersatzschulen darf für Interessierte mit geringem Einkommen nicht durch die Schulgeldhöhe unangemessen erschwert werden. Die Schulgeldregelung ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

4. Wie viele Ausbildungsplätze gibt es in Berlin?

Im Jahr 2009 haben 977 Absolventinnen und Absolventen die Erzieherausbildung erfolgreich abgeschlossen. Im Jahr 2008 haben 1441 Erzieherinnen und Erzieher die Ausbildung begonnen. Bei gleicher Erfolgsquote werden im Jahr 2011 1.300 junge Menschen die Ausbildung absolviert haben.

Die Ausbildungskapazitäten werden weiter ausgebaut. Ab dem 1.8. 2009 sind im öffentlichen Bereich sieben zusätzliche Ausbildungsklassen mit insgesamt 175 Plätzen eingerichtet worden und vier neue private Schulen haben eröffnet.

Im Jahr 2009 haben 1670 Studierende die Ausbildung begonnen.

5. Gibt es eine Umschulung oder einen Zusatzkurs zur Erzieherin bzw. zum Erzieher?

Im Land Berlin gibt es weder eine verkürzte Ausbildung noch eine Umschulung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher. Die anspruchsvolle Tätigkeit in den Kindertagesstätten und in anderen Feldern der erzieherischen Arbeit erfordert eine gründliche und umfassende Ausbildung.

Wegen der hohen Anforderungen an die Arbeit und dem ganzheitlichen Anspruch von Betreuung, Förderung und Bildung werden im Land Berlin auch keine Erzieherhelferinnen oder andere Zweitkräfte in den Kindertagesstätten eingesetzt.

6. Welche Wege des Quereinstiegs in die erzieherische Tätigkeit gibt es?

Nach der neu gefassten Verordnung zum Kindertagesförderungsgesetz können andere Kräfte im Einzelfall nach Abstimmung mit der Aufsicht über die Kindertagesstätten angestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und Qualifikation hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Auch die besondere Konzeption einer Einrichtung z.B. in bilingualen Kindertagesstätten kann im Einzelfall zur Anerkennung anderer geeigneter Kräfte führen.

Um den Anstellungsträgern und der Aufsicht über die Kindertagesstätten die Einzelfallprüfung zu erleichtern, wird derzeit eine Handreichung erarbeitet, in der die notwendigen Anforderungen an die Quereinsteiger beschrieben werden.

Interessenten, die auf diesem Weg eine Erzieher Tätigkeit aufnehmen möchten, müssen sich um eine Stelle bei Trägern von Kindertagesstätten bewerben.

7. Kann die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden?

Derzeit werden Verhandlungen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesanstalt für Arbeit geführt mit dem Ziel, die Ausbildung in Teilzeitform für mindestens 100 arbeitslose Bewerberinnen und Bewerber zu fördern.

Auch für diese Zielgruppe werden die Zulassungsvoraussetzungen gelten, die in der APVO-Sozialpädagogik festgeschrieben sind (s. Punkt 1.).

8. Können sich auch Erzieherinnen und Erzieher bewerben, die seit vielen Jahren nicht mehr im Beruf tätig waren?

Auch Fachkräfte, die erst nach Jahren wieder in den Beruf streben, können sich auf eine Stelle bewerben. Sie müssen sich jedoch darauf einstellen, sich über Fortbildungen auf den neuesten Stand der geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten zu bringen. Ein Kurs für die Zielgruppe der Berufsrückkehrerinnen wird im ersten Quartal dieses Jahres entwickelt und soll künftig vom Sozialpädagogischen Institut Berlin-Brandenburg angeboten werden.